



**Kantonsratsbeschluss
betreffend Genehmigung der Teilrevision der Geschäftsordnung des Verwaltungs-
gerichts**

Bericht und Antrag des Verwaltungsgerichts
vom 31. Januar 2012

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss § 56 Abs. 1 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 1. April 1976 (VRG; BGS 162.1) ordnet das Verwaltungsgericht seine Organisation und den Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Kantonsrats bedarf. Gestützt auf diese Bestimmung unterbreiten wir Ihnen im Folgenden eine kleine Teilrevision der Geschäftsordnung zur Genehmigung.

Ad § 3 Abs. 1 Ziff. 7 und Abs. 3

Bei diesen Änderungen handelt es sich um Anpassungen, welche seinerzeit im Rahmen der Änderungen des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz) vergessen gegangen sind. Die Anstellung erfolgt heute durch einen öffentlichrechtlichen Arbeitsvertrag. Eine Anhörung des Personalamtes ist gemäss Personalgesetz nicht mehr vorgesehen, wobei über die besoldungsmässige Einstufung jeweils eine informelle Kontaktnahme zwischen Gericht und Finanzdirektion erfolgt.

Ad § 3 Abs. 1 Ziff. 11

Mit dieser neuen Bestimmung wird den seit dem 1. Januar 2012 in Kraft stehenden Vorgaben von § 61 und 61a PBG Rechnung getragen. Dem Verwaltungsgericht wurde per 1. Januar 2012 die Aufsicht über die Schätzungskommission übertragen. Ebenfalls ist es für die Genehmigung der von der Schätzungskommission zu erarbeitenden Geschäftsordnung zuständig. Diese Aufgaben sind vom Gesamtgericht wahrzunehmen.

Ad § 5 Ziff. 4

Für die Haftüberprüfung im Sinne von Art. 80 AuG ist heute schon ein Einzelrichter/eine Einzelrichterin des Verwaltungsgericht zuständig. Soweit in den Art. 64 ff. AuG kantonale Beschwerdeinstanzen bezeichnet werden, macht es ebenfalls Sinn, mit diesen Aufgaben einen Einzelrichter/eine Einzelrichterin zu betrauen, da es sich ausnahmslos um Verfahren handelt, die in der Regel nicht sehr aufwendig sind, jedoch rasch erledigt werden müssen.

Ad § 7bis (neu)

Mit diesen Änderungen im Bereich der Kompetenz und Organisation der fürsorgerechtlichen Kammer versucht das Gericht den mit der Einführung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde mutmasslich zu erwartenden Mehraufwand aufzufangen. Die Kammer wird sich zu einem wesentlichen Teil ihrer Tätigkeit mit den Entscheiden der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu befassen haben. Nachdem der Regierungsrat als Beschwerdeinstanz wegfallen wird, hat das Gericht bei der Prüfung dieser Entscheide volle Kognition, d.h. es hat sowohl den Sachverhalt wie auch die sich stellenden Rechtsfragen inklusive die Anwendung des Ermessens uneingeschränkt zu prüfen. Somit sind nicht nur zahlenmässig höhere Fallzahlen, sondern auch ein erhöhter Abklärungs- und Prüfungsaufwand zu erwarten. Diese Bestimmung soll am 1. Januar 2013 in Kraft treten.

Ad § 13

Hier handelt es sich bloss um eine Umformatierung einer weitgehend bereits bestehenden Bestimmung.

Ad § 20 Abs. 2 und 3

Mit der neuen Bestimmung von § 20 Abs. 3 wird dem Gericht ermöglicht, Beschwerdeverfahren, die z.B. offensichtlich verspätet sind oder die offensichtlich den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen und die trotz Ansetzung einer entsprechenden Nachfrist nicht verbessert wurden, durch einen Einzelrichterentscheid zu erledigen, ohne dass dabei das ganze Gericht bemüht werden muss.

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen stellen wir Ihnen den Antrag,

der Teilrevision der Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichts vom 31. Januar 2012 die Genehmigung zu erteilen.

Zug, 31. Januar 2012

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen des Verwaltungsgerichts

Der Präsident: Dr. iur. Peter Bellwald

Der Generalsekretär: Dr. iur. Aldo Elsener